ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 35.306/2
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 9. April 2003 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Einsetzung der Paritätischen Kommission für das freie konfessionelle subventionierte Unterrichtswesen und zur Festlegung der allgemeinen Ordnung" abzugeben, hat am 23. April 2003 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

Verfügender Teil

Artikel 2

Aufgrund von Artikel 102, Absatz 3, des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens legt die Regierung die Anzahl Mitglieder der paritätischen Kommission fest; die Kommission zählt mindestens vier effektive Mitglieder, die die Träger vertreten, und vier effektive Mitglieder, die das Personal vertreten.

Artikel 2 des Entwurfs zufolge beträgt die Anzahl der effektiven Mitglieder und der Ersatzmitglieder jeweils 5. In seiner jetzigen Fassung ist dieser Artikel nicht deutlich. Handelt es sich um fünf effektive Mitglieder oder um vier effektive Mitglieder und ein Ersatzmitglied ?

Der Inhalt dieses Artikels sollte verdeutlicht werden.

Artikel 4

Artikel 101 des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 bestimmt, daß eine allgemeine Ordnung der paritätischen Kommissionen in einem Erlaß der Regierung erstellt wird und daß jede Kommission eine Geschäftsordnung ausarbeitet, die sie der Regierung zur Genehmigung vorlegt.

Indem er zwischen der allgemeinen Ordnung und der Geschäftsordnung unterscheidet, hat der Dekretgeber den Wunsch geäußert, daß gewisse wesentliche Regeln durch die Regierung festgelegt und auf alle paritätischen Kommissionen für anwendbar erklärt werden.

In Absatz 1 von Artikel 4 zur Erstellung der allgemeinen Ordnung wird lediglich bestimmt, daß der Präsident, die verschiedenen Gruppierungen und die Regierung über ein Initiativrecht verfügen. Dem Willen des Dekretgebers scheint so nicht entsprochen zu werden. Dieser Absatz sollte demzufolge ergänzt werden [(1)].

Absatz 2 von Artikel 4 des Entwurfs paraphrasiert Artikel 101 des o.a. Dekrets vom 14. Dezember 1998 und sollte ausgelassen werden.

Artikel 5

Dieser Artikel würde eher in den Erlaß der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören.

Artikel 7

Der entworfene Erlaß wirkt vor das Datum seiner Veröffentlichung zurück. Der Staatsrat sieht nicht ein, warum von der gewöhnlichen Regelung hinsichtlich des Inkrafttretens der Gesetzes- und Verordnungstexte abgewichen wird.

---

(1) Gewisse in dem Erlaß der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. November 1990 zur Einsetzung paritätischer Kommissionen für das freie subventionierte Unterrichtswesen und zur Festlegung ihrer Bezeichnung, Befugnisse, Zusammensetzung und Arbeitsweise festgelegte Regeln (insbesondere Artikel 14) scheinen dermaßen wesentlich zu sein, daß sie in der auf alle paritätischen Kommissionen anwendbaren allgemeinen Ordnung stehen sollten.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y.	KREINS,	Kammervorsitzender,
	P.	LIÉNARDY,	
den Damen	M.	BAGUET,	Staatsräte,
	A.-C.	VAN GEERSDAELE,	stellvertretender Kanzler.

Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn R. WIMMER, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE Y. KREINS

DAS Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.